

---

## S 10 AS 634/16

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AS 634/16
Datum	12.07.2018

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 439/18
Datum	10.03.2021

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid vom 28.07.2016 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 26.11.2016, 04.01.2017, 20.07.2017 und der Widerspruchsbescheide vom 24.11.2016, 29.12.2016, 31.03.2017 wird abgeändert und der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für die Zeit vom 01.09.2016 bis 31.08.2017 weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Höhe von 324,80 EUR zu gewähren. Â

Â  
Im Äbrigen wird die Klage abgewiesen.Â

Â  
Der Beklagte hat 10 % der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu tragen. Im Äbrigen haben die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten.Â

Â Â

T a t b e s t a n d Â

Die Kläger begehren höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit vom 01.09.2016 bis 31.08.2017.Â

Â  
Die 1963 geborene Klägerin und der 1956 geborene Kläger standen bei dem

---

Beklagten im Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Â

Sie wohnen in einer Unterkunft in A-Stadt. Laut Mietvertrag fallen fÃ¼r diese Unterkunft 350,00 EUR fÃ¼r die Miete zzgl. 100,00 EUR fÃ¼r die Nebenkosten an. HeizÃ¶ltankungen fallen gesondert an. Sie sind von den KlÃ¤gern selbststÃ¤ndig vorzunehmen. ZusÃ¤tzlich wird das Badezimmer, das vier mÂ² groÃ sein soll, mit Strom Ã¼ber einen HeizlÃ¶fter beheizt. Ausweislich der Mietbescheinigung der Vermieter betrÃ¤gt die WohnflÃ¤che 80 mÂ² bei einer GebÃ¤udeflÃ¤che von 101 mÂ².Â

Mit Bescheid vom 10.09.2015 bewilligte die Deutsche Rentenversicherung Hessen dem KlÃ¤ger eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund seines Antrags vom 26.02.2015 und eines Leistungsfalls am 08.07.2014, mit einem Rentenbeginn am 01.02.2015. Die laufende Rente wird seit dem 01.11.2015 gezahlt. Mit Ãnderungsbescheid vom 28.09.2015 hob der Beklagte die Leistungen fÃ¼r den KlÃ¤ger daher ab dem 01.11.2015 auf.Â

Mit Bescheid vom 28.07.2016 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2016 bis 31.08.2017 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in HÃ¶he von monatlich 560,70 EUR (Regelbedarf: 364,00 EUR, Grundmiete: 179,80 EUR, Heizkosten 16,90 EUR). Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 30.07.2016 Widerspruch ein, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 24.11.2016 zurÃ¼ckwies.Â

Â  
Am 26.11.2016 haben die KlÃ¤ger Klage vor dem Sozialgericht Kassel erhoben. Sie sind der Auffassung, dass die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen nach dem SGB II und der KlÃ¤ger einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hÃ¤tte. Insbesondere seien die Regelbedarfe verfassungswidrig und die Kosten der Unterkunft und Heizung zu gering bemessen. Der Heizspiegel finde in ihrem Fall keine Anwendung. Auch sei ein Betrag in HÃ¶he von 321,43 EUR zuviel von den Heizkosten in Abzug gebracht worden. Zudem sei vom Einkommen pauschal 30,00 EUR sowie ein Betrag in HÃ¶he von 3 % des Einkommens, mindestens 5,00 EUR, fÃ¼r die zu einem gefÃ¼rderten Altersvorsorgevertrag entrichteten BetrÃ¤ge nach [Â§ 11 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II](#) abzusetzen.Â

Â  
Mit Ãnderungsbescheid vom 26.11.2016 hat der Beklagte der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.08.2017 Leistungen nach dem SGB II in HÃ¶he von 564,69 EUR monatlich (Regelbedarf: 368,00 EUR, Grundmiete: 179,80 EUR, Heizkosten: 16,89 EUR) bewilligt. Die Neuberechnung ergÃ¤be sich aus der Neufestsetzung der Regelbedarfe zum 01.01.2017. Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 22.12.2016 Widerspruch eingelegt, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29.12.2016 als unzulÃ¤ssig verworfen hat. Die KlÃ¤gerin hat am 30.12.2016 Klage vor dem Sozialgericht Kassel erhoben. Das Sozialgericht Kassel hat die Klage am 20.02.2017 unter dem Aktenzeichen S 10 AS 690/16 wegen doppelter RechtshÃ¤ngigkeit abgewiesen. Â

Am 08.12.2016 hat die KlÃ¤gerin die Ãbernahme einer Brennstoffvorauszahlung fÃ¼r 1.200 Liter HeizÃ¶l in HÃ¶he von 741,13 EUR beantragt. Im Rahmen eines hierzu gefÃ¼hrten Eilverfahrens (Aktenzeichen: S 10 AS 210/16 ER) hat der Beklagte die Auffassung vertreten, dass der KlÃ¤gerin nach dem aktuellen Heizspiegel ein Betrag in HÃ¶he von 1.152,00 EUR jÃ¤hrlich an Kosten fÃ¼r

---

Heizung zustehe. Unter Berücksichtigung der Heizkosten für die Beheizung des Badezimmers mit Strom (jährlich 357,96 EUR) stünde der Klägerin dann noch ein höherer Betrag von 397,02 EUR zur Verfügung. Diese Kosten werden übernommen.

Mit Änderungsbescheid vom 04.01.2017 hat der Beklagte der Klägerin eine (anteilige) Hausbrandhilfe für das Jahr 2017 in Höhe von 397,02 EUR bewilligt. Hiergegen hat die Klägerin am 10.01.2017 Widerspruch erhoben, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 31.03.2017 als unbegründet zurückgewiesen hat. Hiergegen hat die Klägerin am 01.04.2017 Klage erhoben. Das Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen S 10 AS 166/17 geführt. Das Sozialgericht Kassel hat die Klage wegen doppelter Rechtshängigkeit abgewiesen.

Für die Betankung mit 550 Liter Heizöl hat die Klägerin im Januar ausweislich der Rechnung der C. Mineralölhandelsgesellschaft mbH vom 16.01.2017 einen Betrag in Höhe von 396,29 EUR in bar bezahlt.

In einem weiteren Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes (Aktenzeichen: [S 10 AS 51/17 ER](#)) hat die Klägerin erneut die Kostenübernahme für 1.200 Liter Heizöl begehrt. Das Sozialgericht Kassel hat in diesem Verfahren am 11.04.2017 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Die Berechnung der angemessenen Heizkosten anhand des bundesweiten Heizspiegels 2016 sei zutreffend. Der Antragsgegner habe sich zu Gunsten der Antragstellerin verrechnet, da aus dem Heizspiegel 2016 für Heizöl bei einer Gebäudefläche von 100 bis 250 m<sup>2</sup> ein Preis von 16,30 EUR je Quadratmeter und Jahr folge. Der Antragsgegner habe den Preis für Erdgas in Höhe von 19,20 EUR zugrunde gelegt. Ein darüber hinausgehender Anspruch bestehe nicht.

Mit Änderungsbescheid vom 20.07.2017 hat der Beklagte der Klägerin für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.08.2017 monatlich 1,55 EUR mehr als bisher bewilligt und damit einen monatlichen Regelbedarf in Höhe 368,00 EUR, eine höhere Grundmiete in Höhe von nunmehr 181,35 EUR und Heizkosten in Höhe von 16,89 EUR. Es sei eine neue Richtlinie erlassen worden, nach der für einen Zweipersonenhaushalt ab dem 01.01.2017 eine Bruttokaltmiete in Höhe von 362,70 EUR angemessen sei.

Die Kläger beantragen schriftlich und sinngemäß,

den Bescheid vom 28.07.2016 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 26.11.2016, 04.01.2017, 20.07.2017 und der Widerspruchsbescheide vom 24.11.2016, 29.12.2016, 31.03.2017 abzuändern und den Beklagten zu verpflichten, den Klägern für die Zeit vom 01.09.2016 bis 31.08.2017 höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte nimmt auf den Inhalt des Verwaltungsvorgangs sowie die Ausführungen in den streitgegenständlichen Bescheiden Bezug.

---

---

Mit Bescheid vom 08.06.2018 hat die Deutsche Rentenversicherung Hessen der KlÄgerin auf ihren Antrag vom 12.02.2014 wegen eines Leistungsfalls am 26.02.2015 eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 01.03.2015 bewilligt. Die laufende Rentenzahlung hat am 01.07.2018 begonnen.Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes, insbesondere wegen des Vortrags der Beteiligten im Einzelnen, wird auf die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten des Beklagten, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind, Bezug genommen.Ä

## E n t s c h e i d u n g s g r Ä¼ n d e Ä

### 1.Ä

Gegenstand des Verfahrens ist hier der Bescheid 28.07.2016 in der Fassung der Ä¼nderungsbescheide vom 26.11.2016, 04.01.2017, 20.07.2017 und der Widerspruchsbescheide vom 24.11.2016, 29.12.2016, 31.03.2017.Ä

Den Widerspruchsbescheid vom 24.11.2016 haben die KlÄger mit Klageerhebung Ä¼bersandt und ihn konkret bezeichnet. Auch die Ä¼nderungsbescheide vom 26.11.2016, 04.01.2017, 20.07.2017 und Widerspruchsbescheide vom 29.12.2016 und 31.03.2017 sind gemÄÄ¼ [Ä 96 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des hiesigen Klageverfahrens. Die Kammer nimmt insoweit Bezug auf die zutreffenden BegrÄ¼ndungen in dem Gerichtsbescheid vom 20.02.2017 (Aktenzeichen: S 10 AS 690/16) und in dem Urteil vom 12.07.2018 (Aktenzeichen: S 10 AS 166/17).Ä

Ä

Das weitere Vorbringen der KlÄger ist auszulegen.Ä

Ä

GemÄÄ¼ [Ä 123 SGG](#) entscheidet das Gericht Ä¼ber die von den KlÄgern erhobene AnsprÄ¼che, ohne an die Fassung der AntrÄ¼ge gebunden zu sein. Bei unklaren AntrÄ¼gen muss das Gericht mit den Beteiligten klÄren, was gewollt ist, und darauf hinwirken, dass sachdienliche KlageantrÄ¼ge gestellt werden ([Ä 106 Abs. 1](#), [Ä 112 Abs. 2 S. 2 SGG](#)). Im Ä¼brigen muss dann, wenn der Wortlaut eines Antrags nicht eindeutig ist, im Wege der Auslegung festgestellt werden, was das erklÄrte Prozessziel ist. In entsprechender Anwendung der Auslegungsregel des [Ä 133](#) BÄ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) ist nicht am Wortlaut der ErklÄrung zu haften; die Auslegung von AntrÄ¼gen richtet sich vielmehr danach, was als Leistung mÄ¼glich ist, wenn jeder verstÄ¼ndige Antragsteller mutmaÄ¼lich seinen Antrag bei entsprechender Beratung angepasst hÄ¼tte und kein Grund zur Annahme eines abweichenden Verhaltens vorliegt. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass der KlÄger alles zugesprochen haben mÄ¼chte, was ihm aufgrund des Sachverhalts zusteht (vgl. BSG, Urteil vom 24.02.2011 â¼¼ [B 14 AS 49/10 R](#) m.w.N.).Ä

Ä

Soweit die KlÄgerin mit Schreiben vom 04.03.2018 auf Seite 3 im letzten Absatz beantragt, dass der KlÄgerin â¼¼ HeizÄ¼lle in HÄ¼he des voraussichtlichen Gesamtbedarfs von 3047,67 L HeizÄ¼lle fÄ¼r den Bewilligungszeitraum 01.09.2017 bis 30.08.2018 umgehend genehmigtâ¼¼ werde, legt die Kammer dieses Begehren

---

dahingehend aus, dass das vorliegende Verfahren nicht entsprechend erweitert werden sollte. Aufgrund des angegebenen Bewilligungszeitraums sowie des Umstands, dass die KlÄgerin in diesem Schreiben alle Aktenzeichen zu dem Zeitpunkt anhängigen Hauptsacheverfahren aufgef¼hrt hat, war vielmehr offensichtlich, dass es sich hierbei um Vortrag zu dem Verfahren Å S 10 AS 670/17 handelt, in dem der genannte Bewilligungszeitraum Gegenstand ist. Å

Å  
Ebenso verhält es sich mit dem weiteren Antrag mit Schreiben vom 13.04.2018. Hinsichtlich des Antrags, die Minderung der Rente von Herrn B. B. in Höhe von 64,24 % rückwirkend für die Zeit ab der Minderung der Rente durch den Versorgungsausgleich zu berücksichtigen, geht die Kammer ebenfalls nicht von einer Klageerweiterung in diesem Verfahren aus. Die KlÄgerin nimmt insoweit auf ein Schreiben der Rentenversicherung vom 09.04.2018 Bezug, dass eine etwaige Minderung in der Zukunft betrifft. Somit war offensichtlich, dass dies nicht den streitgegenständlichen Zeitraum der Jahre 2016 und 2017 betreffen soll. Å

Å  
Dasselbe trifft auf das klÄgerische Schreiben vom 30.06.2018 zu, dessen Inhalt sich allein auf den Bewilligungszeitraum vom 01.09.2017 bis 31.08.2018 bzw. die Zeit vom 01.07.2018 bis 31.12.2018 bezieht. Å

Å  
Die KlÄgerin ist seit dem 26.02.2015 (Leistungsfall laut Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Hessen vom 08.06.2018) nicht mehr in der Lage, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Die Klage richtet sich gleichwohl weiterhin richtigerweise gegen den Beklagten. Unter Berücksichtigung des Gedankens des [Å§ 44 a SGB II](#) besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bis zu der jeweiligen Entscheidung des RentenversicherungstrÄgers. Im Verhältnis zum Hilfebedürftigen, hier der KlÄgerin, bleibt es trotz des Leistungsfalls am 26.02.2015 dann bis zur jeweiligen Zuerkennung der anderen Sozialleistung bei der Zuständigkeit des Beklagten. Etwaige Fragen einer Erstattung betreffen nicht das Verhältnis zum Hilfebedürftigen. Å

Å  
2. Å

Der KlÄger ist seit dem 08.07.2014 (Leistungsfall laut Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Hessen 10.09.2015) nicht mehr in der Lage, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Das Sozialgericht Kassel hat bereits mit Urteil vom 12.07.2018 (Aktenzeichen: S 10 AS 488/15) zutreffend entschieden, dass der Beklagte aufgrund der festgestellten vollen Erwerbsminderung des KlÄgers richtigerweise die Leistungen ab dem 01.11.2015 aufgehoben hat. Auf die Entscheidungsgründe wird verwiesen. Der KlÄger hat mangels Erwerbsfähigkeit gemäß [Å§ 8 Abs. 1 SGB II](#) auch für den hier streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.09.2016 bis 31.08.2017 keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II gegen den Beklagten. Seine Klage war daher bereits aus diesem Grund unbegründet. Å

Å  
3. Å

Die Klage der KlÄgerin ist zulässig und in dem sich aus dem Tenor ergebenden

---

Umfang auch begründet.Â

Â

Die KlÃ¤gerin hat in der Zeit vom 01.09.2016 bis 31.08.2017 einen Anspruch auf Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von monatlich 207,90 EUR.Â

Â

Der Bescheid vom 28.07.2016 in der Fassung der Ã¼nderungsbescheide vom 26.11.2016, 04.01.2017, 20.07.2017 und der Widerspruchsbescheide vom 24.11.2016, 29.12.2016, 31.03.2017 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten. Â

Â

GemÃ¤Ã § 22 Abs. 1 SGB II werden Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Zur Ã¼berzeugung der Kammer fallen fÃ¼r die Anmietung des Hauses tatsÃ¤chlich hÃ¶here Kosten der Unterkunft â nÃ¤mlich in HÃ¶he von 450,00 EUR â an. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass die KlÃ¤ger behauptet haben, dass sie seit August 2014 lediglich 360,00 EUR an ihre Vermieter zahlen. Ausweislich des Mietvertrages und der Mietbescheinigung schulden die KlÃ¤ger jedoch 450,00 EUR (350,00 EUR Grundmiete und 100,00 EUR Nebenkosten). TatsÃ¤chliche Aufwendungen im Sinne des [Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) liegen jedoch nicht nur dann vor, wenn der HilfebedÃ¼rftige die Miete bereits gezahlt hat und nunmehr deren Erstattung verlangt. Vielmehr reicht es aus, dass der HilfebedÃ¼rftige im jeweiligen Leistungszeitraum einer wirksamen und nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung ausgesetzt ist (vgl. BSG, Urteil vom 03.03.2009 â [4 AS 37/08 R](#)). Ein HilfebedÃ¼rftiger nach dem SGB II wird in der Regel nicht in der Lage sein, die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung selbst zu tragen. Insofern war es fÃ¼r die Kammer auch nachvollziehbar, dass die KlÃ¤ger aufgrund der bewilligten Kosten der Unterkunft lediglich einen Betrag von 360,00 EUR an den Vermieter bezahlt haben. Zweifel, dass der Vermieter aufgrund des Mietvertrages einen hÃ¶heren Mietzins (450,00 EUR) verlangt, hatte die Kammer nicht. Hierzu ist weder ein Verzicht des Vermieters noch eine Verwirkung zu erkennen. Â

Â

Die KlÃ¤gerin hat jedoch keinen Anspruch auf die tatsÃ¤chlichen Kosten in HÃ¶he von 225,00 EUR (450,00 EUR / 2), da diese Kosten nicht angemessen sind. Der Begriff der Angemessenheit unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der uneingeschrÃ¤nkten richterlichen Kontrolle. Zur Festlegung der abstrakt angemessenen Leistungen fÃ¼r die Unterkunft sind zunÃ¤chst die angemessene WohngrÃ¶Ãe und der maÃgebliche Ã¼rtliche Vergleichsraum zu ermitteln. Angemessen ist eine Wohnung nur dann, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden BedÃ¼rfnissen entspricht und keinen gehobenen Grundstandard aufweist, wobei es genÃ¼gt, dass das Produkt aus FlÃ¤che und Standard, dass sich in der Wohnungsmiete niederschlÃ¤gt, angemessen ist (vgl. BSG, Urteil vom 11.12.2012 â [B 4 AS 44/12 R](#)). FÃ¼r die Ermittlung der berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen WohnflÃ¤che ist auf die Kriterien abzustellen, welche die LÃ¤nder aufgrund des Â§ 10 des Gesetzes Ã¼ber die Soziale WohnraumfÃ¶rderung (WohnraumfÃ¶rderungsgesetz) festgelegt haben (vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2009 â [B 4 AS 50/09 R](#)). Dies richtet sich in Hessen nach den hessischen Richtlinien zur sozialen WohnraumfÃ¶rderung vom 20.03.2003 (Hessischer Staatsanzeiger 2003, Seite 1346), geÃ¤ndert durch die Richtlinien vom

---

19.01.2004 (Hessischer Staatsanzeiger 2004, Seite 628). Nach den Richtlinien ist bei zwei Personen eine Wohnfläche von 60 m<sup>2</sup> angemessen. Dies gilt nun auch unter dem Erlass vom 04.08.2014 (Hessischer Staatsanzeiger 2014, Seite 647). Hiernach beträgt die angemessene Wohnraumgröße für einen Zweipersonenhaushalt 60 m<sup>2</sup>.  
Ä

Ausgehend von der für den Zweipersonenhaushalt der Kläger angemessenen Größe von 60 m<sup>2</sup> sind grundsätzlich die Kosten der Unterkunft für eine derartige, den Kriterien der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entsprechenden und damit einfachen Anforderungen genügende Wohnung als angemessen zu berücksichtigen. Die Höhe dieser angemessenen und daher vom Beklagten anzuerkennenden und zu bewilligenden Kosten der Unterkunft ist jedoch auf die Tabellenwerte des [§ 12 Wohngeldgesetz \(WoGG\)](#) zuzüglich 10 % Zuschlag begrenzt.  
Ä

Die bei dem Beklagten geltende Richtlinie zur Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten gemäß [§ 22 I Sozialgesetzbuch \(SGB\) II](#) und [§ 35 SGB XII](#) beruht auf dem Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Endbericht im Dezember 2013, der Firma Analyse und Konzepte, Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH (im Folgenden: Konzept). Das Konzept entspricht zur Überzeugung der Kammer nicht den durch das Bundessozialgericht aufgestellten Vorgaben für die Festlegung einer Mietobergrenze für den streitigen, hier zu entscheidenden Fall.  
Ä

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ergibt sich aus dem Rechtsbegriff der Angemessenheit in [§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) die Verpflichtung der kommunalen Träger der Grundsicherung, für ihren Zuständigkeitsbereich eine abstrakte, also vom Einzelfall gelöste, Angemessenheitsgrenze zu entwickeln, wobei der Grundsicherungsträger in der Methode grundsätzlich frei ist (vgl. BSG, Urteil vom 18.11.2014 – [B 4 AS 9/14 R](#)). Dabei ist in einem ersten Schritt die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der Wohnungsstandard zu bestimmen sowie in einem zweiten Schritt festzulegen, auf welchen räumlichen Vergleichsmaßstab für die weiteren Prüfungsschritte abzustellen ist (vgl. BSG, Urteil vom 22.09.2009 – [B 4 AS 18/09 R](#)). Dabei muss zunächst der räumliche Vergleichsmaßstab festgelegt werden, wobei das Recht der Leistungsempfänger auf Verbleib in ihrem sozialen Umfeld Berücksichtigung finden muss (vgl. Knickrehm/Voelzke/Spellbrink, Kosten der Unterkunft nach [§ 22 SGB II](#), Seite 16). Aus diesem Grund ist grundsätzlich vom Wohnort des Hilfebedürftigen auszugehen. Die Grundsicherungsträger müssen hierzu die konkreten örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt ermitteln und berücksichtigen. Als Erkenntnismittel kommen in Betracht: örtliche Mietspiegel, Mietdatenbanken, Wohnungsmarktanzeigen in der örtlichen Presse oder im Internet, Anfragen bei Maklern, Wohnungsbaugesellschaften, Mieterverein etc. Die vom Grundsicherungsträger gewählte Datengrundlage muss auf einem schlüssigen Konzept beruhen, das Gewähr dafür bietet, die aktuellen Verhältnisse des Wohnungsmarktes wiederzugeben (vgl. BSG, Urteil vom 18.06.2008 – [B 14/7b AS 44/06 R](#)).  
Ä

Ä

---

Wie bereits ausgeführt, ist bei einem Zweipersonenhaushalt, wie bei den Klägern, von einer angemessenen Wohnungsgröße von 60 m<sup>2</sup> auszugehen. Somit überschreitet die von den Klägern bewohnte Wohnung den angemessenen Wert. Diese Überschreitung ist rechtlich nur beachtlich, wenn das Produkt ausgedrückt in der Höhe des Mietzinses unangemessen wäre (vgl. Hessisches LSG, Beschluss vom 06.11.2013 [L 4 SO 166/13 B ER](#)). Dieses liegt im Fall der Kläger deutlich über den Beträgen der beim Beklagten geltenden Richtlinie und auch über den vom Beklagten herangezogenen Tabellenwerte des [§ 12 WoGG](#).

Ä  
Ä

Bei dem sogenannten Vergleichsraum, der im zweiten Schritt zu prägen ist, handelt es sich im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts um ausreichend große Räume der Wohnbebauung aufgrund räumlicher Nähe, mit zusammenhängender Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit. Der Vergleichsraum muss hierbei insgesamt betrachtet einen homogenen Lebens- und Wohnbereich darstellen (vgl. BSG, Urteil vom 16.06.2015 [B 4 AS 44/14 R](#)). Die Festlegung des genau eingegrenzten Vergleichsraums ist die zentrale Forderung des Bundessozialgerichts zur Bestimmung der Mietobergrenze für ein bestimmtes Gebiet (so LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 11.07.2017 [L 10 AS 333/16](#)). Die ordnungsgemäße Bestimmung des Vergleichsraums ist somit logische Voraussetzung für die Entwicklung eines schlüssigen Konzepts (vgl. BSG, Urteil vom 16.04.2013 [B 14 AS 28/12 R](#)).

Ä

Die Vergleichsraumbildung wird als Voraussetzung für die Bestimmung der Angemessenheitsgrenze von vier Funktionen getragen: Raum der Begrenzung von Unterkunftsleistungen; zumutbarer Raum der Wohnungssuche; Raum gleicher Angemessenheitsgrenze; räumliche Bestimmung der Datenauswertung (vgl. Knickrehm, SGB 2017, 241247). Prägendes Kriterium für die Bildung eines Vergleichsraums ist es, dass den Hilfebedürftigen ermöglicht werden muss, sein soziales Umfeld zu erhalten. Ein Umzug, der mit der Aufgabe des sozialen Umfeld verbunden wäre, kann von dem Hilfebedürftigen im Regelfall nicht verlangt werden (vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006 [B 7 b AS 18/06 R](#)). Demnach ist ein Vergleichsraum zu bilden, auf dessen Gebiet jeder dort Lebende beliebig umziehen könnte, ohne sein Wohnumfeld zu verlieren. Nach dem Bundessozialgericht ist als räumlicher Vergleichsmaßstab der Wohnort des Hilfebedürftigen maßgeblich, ohne dass hierfür der kommunalverfassungsrechtliche Begriff der [Gemeinde](#) entscheidend sein muss (vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006 [B 7 b AS 18/06 R](#); LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 11.07.2017 [L 10 AS 333/16](#)). Die Bildung des Vergleichsraums führt nicht dazu, dass Gesichtspunkte, die bei der konkreten Angemessenheit rechtlich bedeutsam und zu prägen sind, in der abstrakten Angemessenheit zu bewerten wären. [Räumliche Nähe](#) bedeutet nicht, dass nach einem notwendig werdenden Umzug die alte Adresse gut erreicht werden muss. Sie bezieht sich auf den Stadtkern als Zentrum des Wohnbereichs (vgl. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 11.07.2017 [L 10 AS 333/16](#)). Die Festlegung des Vergleichsraums ist damit der Ausgangspunkt für die Ermittlung einer Mietobergrenze, die ein Grundsicherungsträger danach vorzunehmen hat, welche Bereiche zusammengefasst als homogen betrachtet werden können, wobei für das Kriterium der Homogenität die räumlichen

---

Entfernungen zueinander eine erhebliche Bedeutung haben (vgl. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 11.07.2017 â [L 10 AS 333/16](#)). Große Vergleichsräume werden dem Sinn und Zweck der Meldung einer Mietobergrenze nicht gerecht.â

â

In dem Konzept des Beklagten ist das gesamte Kreisgebiet des Schwalm-Eder-Kreises als Vergleichsraum definiert. Zur Überzeugung der Kammer stellt dies keinen tauglichen Vergleichsraum im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dar. Das Kreisgebiet bildet keinen homogenen Lebensbereich. Die Gemeinden Niedenstein, Gudensberg, Felsberg, Kärfle, Melsungen, Fritzlar, Wabern und Borken sind dem Ordnungsraum Kassel zugeordnet (vgl. Regionalplan Nordhessen 2009, Seite 20, abrufbar im Internet). Der übrige Landkreis ist dem östlichen Raum zugeordnet (vgl. Regionalplan Nordhessen 2009, Seite 21). Bereits diese Untergliederung zeigt die Inhomogenität des Landkreises als Vergleichsraum. â

â

Dies zeigt sich aber auch infrastrukturell. Das Liniennetz des öffentlichen Personennahverkehrs weist keine homogene Struktur im Kreisgebiet des Schwalm-Eder-Kreises auf. Diese Gesichtspunkte finden im Konzept keine Berücksichtigung. Letztendlich wird in dem Konzept auf Seite 14 selbst darauf abgestellt, dass der Schwalm-Eder-Kreis über keinen einheitlichen Wohnungsmarkt verfügt und große regionale Unterschiede aufweist. Daher sei es notwendig, vor Ermittlung der Mieten regionale bzw. strukturelle homogene Untereinheiten zu bilden.â

â

Innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises, aber auch innerhalb eines Wohnungsmarkttyps, betragen die Fahrzeiten mit dem öffentlichen Personennahverkehr teilweise über drei Stunden für eine einfache Strecke (z.B. Jesberg nach Morschen zwischen 2,5 und 3 Stunden, im 2-Stunden-Takt, mit dreimal Umsteigen oder Frielendorf nach Ottrau, über 2 Stunden, mit zweimal umsteigen, und ebenfalls im maximal 2-Stunden-Takt). Von einer verkehrstechnisch guten Infrastruktur im Sinne eines homogenen Wohn- und Lebensraums kann damit offensichtlich nicht gesprochen werden.â

â

Aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts folgt auch, dass der Vergleichsraum so zu bemessen ist, dass ein Umzug innerhalb dieses Vergleichsraums für den Leistungsempfänger grundsätzlich immer (abstrakt) zumutbar sein muss aufgrund einer insgesamt homogenen Wohn- und Lebensstruktur und guter Verkehrsanbindung und Infrastruktur. Eine Einzelfallprüfung der Zumutbarkeit kann dann nur bei zusätzlichen individuellen persönlichen Bedürfnissen und Umständen in Betracht kommen (vgl. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 11.07.2017 â [L 10 AS 333/16](#)). Daher ist der Sinn und Zweck eines Konzepts im Sinne eines planvollen Vorgehens verfehlt, wenn eine Einzelfallprüfung in jedem Fall erforderlich ist. Obgleich das Konzept grundsätzlich hiervon selbst ausgeht, wird für erforderlich gehalten, dass Wohnungsmarkttypen gebildet werden, da auch nach dem Konzept der Schwalm-Eder-Kreis keinen homogenen Lebensraum darstellt. Seite 12 des Konzepts ist darüber hinaus zu entnehmen, dass hinsichtlich der Homogenität selbst bei den Wohnungsmarkttypen Bedenken bestehen, da dort aufgeführt ist, dass der

---

â€homogene Wohn- und Lebensbereich selbst (â€) immer sowohl Teile des eigenen Wohnungsmarkttyps als auch andere Wohnungsmarkttypen umfassenâ€ kann. Â

Es erscheint jedoch nicht schlechterdings unmÃglich fÃ¼r einen Ãndlich geprÃgten Raum einen Vergleichsraum zu definieren. MÃglich wÃre beispielsweise eine kleinteiligere Untergliederung eines Vergleichsraums, um den Kriterien der rÃumlichen NÃhe im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu genÃ¼gen (vgl. LSG MecklenburgVorpommern, Urteil vom 11.07.2017 â€ L 10 AS 331/16). MÃglich ist es z.B. auch, VergleichsrÃume zu bilden, die Ã¼ber die kommunalen Grenzen hinausreichen (vgl. BSG, Urteil vom 16.06.2015 â€ [B 4 AS 44/14 R](#)). Es ist jedoch nicht Aufgabe des Gerichts, diese Entscheidung zu treffen.Â

Â

Das Konzept wird auch nicht dadurch insgesamt schlÃ¼ssig, dass vier Wohnungsmarkttypen gebildet wurden. Es bestehen bereits erhebliche Zweifel, dass es sich bei einem Wohnungsmarkttyp um einen Vergleichsraum handelt. Selbst nach dem Konzept handelt es sich bei einem Wohnungsmarkttyp gerade nicht um den Vergleichsraum. Dies konnte im Ergebnis jedoch offenbleiben, da die vier gebildeten Wohnungsmarkttypen im Schwalm-Eder-Kreis keinen Vergleichsraum darstellen kÃnnen. Sie hÃngen schon regional nur partiell zusammen. So ist beispielsweise Gilserberg, das dem Wohnungsmarkttyp IV angehÃrt, regional nur mit Jesberg (Wohnungsmarkttyp III) und Schwalmstadt (Wohnungsmarkttyp I) oder KÃrle (Wohnungsmarkttyp IV) allein mit den Orten und Gemeinden des Wohnungsmarkttyps II verbunden.Â

Â

Im vorliegenden Fall kommt es nicht mehr darauf an, ob das Konzept die vom Bundessozialgericht entwickelten Kriterien fÃ¼r die â€SchlÃ¼ssigkeitâ€ erfÃ¼llt, da es schon an der zutreffenden Bestimmung des Vergleichsraums fehlt. Da der Beklagte nicht beabsichtigt, eine â€Nachbesserungâ€ durchzufÃ¼hren (siehe Sitzungsprotokoll vom 12.07.2018), ist vorliegend von einem Erkenntnisausfall auszugehen. Daher ist auf die Tabellenwerte des [Â§ 12 WoGG](#) zuzÃ¼glich eines â€Sicherheitszuschlagsâ€ zurÃ¼ckzugreifen. A-Stadt fÃ¼llt dabei unter die Mietstufe I, so dass der HÃchstbetrag nach [Â§ 12 WoGG](#) 378,00 EUR betrÃgt. Hinzu kommt der 10 %-ige Sicherheitsaufschlag in HÃhe von 37,80 EUR; dies ergibt mithin einen monatlichen Betrag in HÃhe von 415,80 EUR fÃ¼r zwei Personen (vgl. zur Bemessung: BSG, Urteil vom 12.12.2013 â€ [B 4 AS 87/12 R](#); LSG Bayern, Beschluss vom 18.01.2016 â€ [L 7 AS 869/15 B ER](#); LSG Niedersachsen, Beschluss vom 02.02.2017 â€ [L 11 AS 983/16 B ER](#) m.w.N.). Die Angemessenheitsgrenze aus der Wohngeldtabelle zuzÃ¼glich des Sicherheitszuschlags ist hier als absolute Grenze zu beachten. Weitere AnsprÃ¼che auf Kosten der Unterkunft stehen der KIÃgerin nicht zu.Â

Â

Zur Ãberzeugung der Kammer entspricht aus den vorstehenden GrÃ¼nden auch die zum 1.12.2015 in Kraft getretene Indexfortschreibung des schlÃ¼ssigen Konzepts 2013, welche von einer Angemessenheit der Wohnungskosten fÃ¼r zwei Personen in A-Stadt in HÃhe von 359,60 EUR ausgeht, nicht den durch das Bundessozialgericht aufgestellten Vorgaben fÃ¼r die Festlegung einer

---

Mietobergrenze für den streitigen, hier zu entscheidenden Fall. Ebenso verhält es sich mit dem zum 01.03.2017 in Kraft getretenen Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bericht Dezember 2016, durch welches die Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft erhöht wurden (für zwei Personen in A-Stadt: 362,70 EUR). Eine Änderung des Vergleichsraums ging mit dieser Nachbesserung nicht einher.

Ä

Auf die Frage, ob die Klägerin durch den Beklagten ordnungsgemäß zur Kostensenkung aufgefordert wurde, kam es zur Überzeugung der Kammer nicht an. Eine solche Kostensenkungsaufforderung hat Aufklärungs- und Warnfunktion, damit der Leistungsberechtigte Klarheit über die aus Sicht des Jobcenters angemessenen Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und einen Hinweis auf die Rechtslage erhält (vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006 [B 7b AS 10/06 R](#)). Welche Anforderungen an den Inhalt einer Kostensenkungsaufforderung zu stellen sind, hat sich auch am Inhalt eines Konzepts, soweit ein solches vorhanden und schlüssig ist, zu orientieren. Im konkreten Fall konnte die Kammer auch aufgrund des Erkenntnisausfalls nicht beurteilen, welchen Inhalt eine Kostensenkungsaufforderung haben müsste.

Ä

Damit standen der Klägerin für die Monate September bis Dezember 2016 weitere 28,10 EUR monatlich und für die Monate Januar bis August 2017 weitere 26,55 EUR monatlich (1/2-Tabellenwert des [Â§ 12 WoGG](#) zuzüglich 10 % Sicherheitsabschlag: 207,90 EUR abzüglich bereits bewilligter 179,80 EUR bzw. 181,35 EUR) zu. Der Beklagte hat zutreffend berücksichtigt, dass nur die Klägerin Leistungen nach dem SGB II bezieht und ist damit zutreffend von dem sogenannten Kopfteilprinzip ausgegangen (vgl. BSG, Urteil vom 19.11.2012 [B 14 AS 36/12 R](#)).

Ä

4.Ä

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf höhere Heizkosten. Ä

Ä

Auch der Anspruch auf Leistungen für Heizung als Teil der Gesamtleistung besteht grundsätzlich in Höhe der konkret-individuell geltend gemachten Aufwendungen, soweit sie angemessen sind (vgl. BSG, Urteil vom 02.07.2009 [B 14 AS 36/08 R](#)). Regelmäßig fallen die Kosten in gleichbleibenden Beträgen monatlich an, beispielsweise bei monatlichen Abschlagszahlungen an den Vermieter oder an ein Energieversorgungsunternehmen. Unter [Â§ 22 Abs. 1 SGB II](#) fallen jedoch nicht nur laufende Kosten, sondern auch einmalige Kosten, die beispielsweise für die Beschaffung von Heizmaterial anfallen (vgl. BSG, Beschluss vom 16.05.2007 [B 7b AS 40/06 R](#)). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist regelmäßig dann von unangemessen hohen Heizkosten auszugehen, wenn bestimmte Grenzwerte überschritten werden, die den von der D. gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellten und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten kommunalen Heizspiegel bzw. dem Bundesweiten Heizspiegel zu entnehmen sind (vgl. BSG, Urteil vom 02.07.2009 [B 14 AS 36/08 R](#); BSG Urteil vom 22.09.2009 [B 4 AS 70/08 R](#)). Das Bundessozialgericht hat die Anwendbarkeit des Heizspiegels erneut mit Urteil vom 12.06.2013 [B 14 AS](#)

---

[60/12 R](#) â bestÃ¤tigt. Die Kammer schlieÃt sich dem nach eigener  
ÃuÃerzeugungsbildung an. Â

Â  
Hinsichtlich der Aufwendungen fÃ¼r Heizung sind im streitgegenstÃ¤ndlichen  
Zeitraum alle berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Heizkosten der KlÃ¤gerin als  
âtatsÃ¤chliche Aufwendungenâ vom Beklagten in voller HÃ¶he erbracht  
worden. Â

Â  
Im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum sind tatsÃ¤chliche Aufwendungen fÃ¼r  
HeizÃ¶l in HÃ¶he von 396,29 EUR angefallen. Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin mit  
Ãnderungsbescheid vom 04.01.2017 einen Betrag in HÃ¶he von 397,02 EUR  
bewilligt. Die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen entstehen erst in der Folge der  
Lieferung von Heizmaterial. Es besteht daher im Regelfall auch keine Verpflichtung  
des Beklagten, vor der Lieferung eine KostenÃ¼bernahmeerklärung abzugeben  
(vgl. BSG, Beschluss vom 16.05.2007 â [B 7b AS 40/06 R](#)). FÃ¼r die Betankung  
mit 550 Liter HeizÃ¶l sind ausweislich der Rechnung der C.

MineralÃ¶lhandels-gesellschaft mbH vom 16.01.2017 die genannten Kosten  
angefallen. Â

Â  
Der Beklagte hat nach den Werten des bundesweiten Heizspiegels 2016 die  
angemessenen Heizkosten fÃ¼r das Jahr 2017 berechnet. Nach dem  
Bundessozialgericht kÃ¶nnen als Toleranzwerte die Heizkosten bis zu den  
Grenzwerten âsehr hoher Verbrauchâ in den von der D. gGmbH in Kooperation  
mit dem Deutschen Mieterbund erstellten, vorrangig kommunalen oder, wenn diese  
fÃ¼r das Gebiet des zustÃ¤ndigen Jobcenters fehlen, dem bundesweiten  
Heizspiegel ohne nÃ¤here PrÃ¼fung der Verbrauchsursachen vorgenommen  
werden (vgl. BSG, Urteil vom 02.07.2009 â [B 14 AS 36/08 R](#)). Als Grenzwert ist  
dabei der Wert zugrunde zu legen, der sich aus der ÃuÃersten rechten Spalte  
fÃ¼r die Heizkosten des jeweiligen EnergietrÃ¤gers (âzu hochâ) und der  
GrÃ¶Ãe der Wohnanlage ergibt. Dieser ist mit der fÃ¼r den Haushalt des  
Leistungsberechtigten abstrakt angemessenen Quadratmeterzahl der Wohnung zu  
multiplizieren (vgl. BSG, Urteil vom 02.07.2009 â [B 14 AS 36/08 R](#)). Aus dem  
Heizspiegel 2016 folgt fÃ¼r HeizÃ¶l bei einer GebÃ¤udeflÃ¤che von 100 bis 250  
m<sup>2</sup> ein Preis von 16,30 EUR je Quadratmeter, so dass jÃ¤hrlich Kosten in HÃ¶he  
von 978,00 EUR angemessen wÃ¤ren. Der Beklagte ist zugunsten der KlÃ¤gerin von  
dem fÃ¼r Erdgas geltenden Wert in HÃ¶he von 19,20 EUR ausgegangen und  
berechnete jÃ¤hrliche angemessene Kosten in HÃ¶he von 1.152,00 EUR.

AbzÃ¼glich der Heizkosten fÃ¼r die Beheizung des Badezimmers in HÃ¶he von  
357,96 EUR verbleibt fÃ¼r die KlÃ¤gerin ein anteiliger Betrag in HÃ¶he von 397,02  
EUR.Â

Â  
Weitere tatsÃ¤chliche Aufwendungen fÃ¼r HeizÃ¶l durch Lieferung und Betankung,  
sind weder ersichtlich noch nachgewiesen. Ein Anspruch auf Bewilligung (noch)  
hÃ¶herer Heizkosten besteht entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin nicht.Â

Â  
Die Bewilligung von monatlich 16,89 EUR Strom ist ebenfalls nicht zu beanstanden.  
Einen darÃ¼ber hinausgehenden Anspruch hat die KlÃ¤gerin nicht.Â

Â

---

Hinsichtlich der angemessenen Heizkosten sind neben den von dem Beklagten unstreitig für den streitgegenständlichen Zeitraum bewilligten und erstatteten Kosten zur Beschaffung von Heizöl als Heizkosten ein Anteil an den Stromkosten, der für eine angemessene Beheizung des Bades erforderlich ist, zu berücksichtigen. Stromkosten sind nur in den Regelleistungen enthalten, soweit der Strom nicht als Heizenergie genutzt wird (vgl. BSG, Urteil vom 19.02.2009 – [B 4 AS 48/08 R](#)). Da im hiesigen Fall der konkrete Stromverbrauch zur Beheizung des Bades etwa über einen getrennten Zähler nicht erfasst wurde, ist es nicht zu beanstanden, dass die Beteiligten ausgehend von der Wattzahl des Gerätes und der Dauer des von der Klägerin angegebenen täglichen Betriebs, den Stromverbrauch ermittelt haben (vgl. BSG, Urteil vom 10.05.2011 – [B 4 AS 100/10 R](#); LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 23.10.2009 – [L 12 AS 4179/08](#)). Die Kammer konnte es dabei dahinstehen lassen, ob eine Betriebsdauer des Heizölkessels für das Badezimmer von täglich zwei Stunden auch im Sommer noch angemessen ist, da auch der Beklagte hiervon zumindest nicht zum Nachteil der Klägerin ausgeht. Â

Â  
Zu den Kosten für die Heizung gehören auch die Stromkosten für den Betrieb der Heizungsanlage (vgl. BSG, Urteil vom 26.05.2010 – [B 4 AS 7/10 B](#); SG Altenburg, Urteil vom 20.10.2014 – [S 27 AS 4108/11](#)). In der sozialgerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass zur Schätzung der Stromkosten für den Betrieb einer Heizungsanlage auf die zivilrechtliche Rechtsprechung zu Heizkostenabrechnungen in einem Mietverhältnis zurückgegriffen werden kann (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.03.2011 – [L 12 AS 2404/08](#)). Die Schätzung stützt sich dabei auf Erfahrungswerte, wonach die Kosten des Betriebsstroms maximal 5 % der Brennstoffkosten betragen. Die Klägerin hatten hierbei unter Berücksichtigung der Brennstoffkosten eine Schätzung auf 3,96 EUR, mithin 1,98 EUR für die Klägerin, vorgenommen und die Übernahme dieser Kosten beantragt. Der Beklagte hat sich dieser Schätzung angeschlossen und diesen Betrag entsprechend bewilligt. Die Kammer ist der Überzeugung, dass diese Schätzung zumindest nicht zum Nachteil der Klägerin erfolgt ist. Eine Reduzierung des Betrages kam nicht in Betracht.Â

Â  
Darüber hinaus begehrt auch die Klägerin keine weiteren Stromkosten.Â

Â  
Eine Erstattung von 321,43 EUR bzw. 160,71 EUR, wie die Klägerin mit Schreiben vom 04.01.2017 begehren, kommt nicht in Betracht. Wie ausgeführt, hat der Beklagte sämtliche tatsächlichen Heizkosten im streitgegenständlichen Zeitraum bewilligt und ausgezahlt. Den von der Klägerin behaupteten Abzug nahm der Beklagte nicht vor.Â

Â  
5.Â

Einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht bedurfte es hier hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung nicht. Die Kammer schließt sich nach eigener Überzeugungsbildung den Gründen des Nichtannahmebeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 – [1 BvR 617/14](#) an. Â

Â

---

6.Â

Die KlÃ¤gerin hat auch keinen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen nach dem SGB II in Form eines hÃ¶heren Regelbedarfs im Zeitraum 01.09.2016 bis 31.08.2017. Â

Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin zu Recht gemÃ¤Ã [Â§ 20 SGB II](#) Regelbedarfe in HÃ¶he von 364,00 EUR fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2016 bis 31.12.2016 und in HÃ¶he von 368,00 EUR fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.08.2017 bewilligt. Â

Die HÃ¶he des Regelbedarfes ist zur Ã¼berzeugung der Kammer durch den Gesetzgeber nicht zu niedrig und damit nicht verfassungswidrig niedrig festgesetzt. Das Gericht hat sich daher nicht veranlasst gesehen, das Verfahren nach [Art. 100 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Vereinbarkeit des [Â§ 20 SGB II](#) mit Verfassungsrecht einzuholen. Bei einem Konflikt zwischen einem einfachen Gesetz und der Verfassung kann sich ein Gericht nicht Ã¼ber das Gesetz stellen, es kann das Gesetz nur gemÃ¤Ã [Art. 100 Abs. 1 GG](#) dem Verfassungsgericht vorlegen. Dies kommt aber nur in Betracht, wenn das vorlegende Gericht von der Verfassungswidrigkeit des einfachen Gesetzes Ã¼berzeugt ist (st. Rspr. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 20.03.1952 â 1 BvL 12, 15, 15, 24, 28/51). Zweifel an der VerfassungsgemÃ¤Ãheit hat das erkennende Gericht nicht, weil aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010 der Regelbedarf neu berechnet wurde und die Neuberechnung den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht, wie das Bundessozialgericht im Verfahren [B 14 AS 153/11 R](#) festgestellt hat.Â

Â

7.Â

Soweit die KlÃ¤gerin die BerÃ¼cksichtigung der Versicherungspauschale gemÃ¤Ã [Â§ 11 b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II](#) und nach [Â§ 11 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II](#) begehrt, besteht hierauf kein Anspruch. Nach dem eindeutigen Wortlaut des [Â§ 11 b Abs. 1 SGB II](#) kommt die BerÃ¼cksichtigung dieser AbsetzbetrÃ¤ge in Betracht, sofern Einkommen erzielt wurde.Â

Die KlÃ¤gerin erzielte jedoch im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum kein Einkommen. Der Rentenbezug des KlÃ¤gers wirkte sich nicht auf den Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin aus. Eine Absetzung ist daher auch insoweit zutreffend nicht vom Beklagten vorgenommen worden. Ein Anspruch, beispielsweise auf Auszahlung der Versicherungspauschalen, besteht nicht.Â

Â

8.Â

Nach alledem hat die KlÃ¤gerin fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 01.09.2016 bis 31.08.2017 einen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen nach dem SGB II in HÃ¶he von insgesamt 324,80 EUR. Im Ã¼brigen bestehen die geltend gemachten AnsprÃ¼che nicht.Â

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und berÃ¼cksichtigt unter AusÃ¼bung sachgemÃ¤Ãen Ermessens das VerhÃ¤ltnis von Obsiegen und Unterliegen.Â

---

Erstellt am: 13.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024